

RS UVS Salzburg 1991/04/19 3/27/1-1991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1991

Rechtssatz

Hat der Zulassungsbesitzer eine behördliche Anfrage gemäß §103 Abs2 KFG binnen der gesetzlichen Frist nicht beantwortet, so ist der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gemäß §134 Abs1 iVm §103

Abs2

KFG erfüllt und wird nicht dadurch beseitigt, daß der Beschuldigte in der Berufungsschrift den Lenker seines Kfz nennt.

Schlagworte

Lenkeranfrage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at